

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm zur Beschränkung des Gemeingebrauches
am Baggersee auf Fl.Nr. 72 der Gemarkung Steinheim, östlich der
Gemeindeverbindungsstraße Holzheim-Steinheim vom 18.12.1995

in Kraft seit 29.12.1995

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 22 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 19.07.1994 (GVBl S. 823), geändert durch das Haushaltsgesetz 1995/1996 vom 26.07.1995 (GVBl S. 353), folgende

Verordnung:

§ 1

Verbot der Ausübung des Eissportes

- (1) Zum Schutze der Fischerei und damit zur Verhütung von Gefahren für Eigentum und eigentumsgleiche Rechte ist die Ausübung des Eissportes auf dem Baggersee Fl.Nr. 72 der Gemarkung Steinheim, gelegen östlich der Gemeindeverbindungsstraße Holzheim-Steinheim, verboten.
- (2) Die genaue Lage des Baggersees ergibt sich aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan, Maßstab 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Bayer. Wassergesetz (BayWG) kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 Eissport ausübt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.12.1995
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

